

Gemeinde Petersdorf

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Landkreis Aichach-Friedberg



Bekanntmachung

Winterdienst auf öffentlichen Straßen und Wegen Räum- und Streupflicht der Anlieger

die Gemeinde Petersdorf macht auf den von den Anliegern in der Winterzeit durchzuführenden Winterdienst aufmerksam:

Von den Anliegern sind die an den Grundstücken angrenzenden Gehbahnen an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 20:00 Uhr zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand oder Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Aus ökologischen Gründen ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen, starken Steigungen oder bei Eisregen) das Streuen von Tausalz zulässig. Das Räumen und Streuen ist in diesem Zeitraum so oft zu wiederholen, wie es erforderlich ist, um die Gehbahnen gefahrenlos benutzen zu können. Liegen Grundstücke an mehreren Straßen an, so gilt die Räum- und Streupflicht für jede dieser Straßen.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Als Gehbahn gilt, der für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Teil der Straße, auch wenn dort Radfahrverkehr zugelassen ist. Bei Straßen ohne abgegrenzten Gehweg gilt ein 1 m breiter Streifen am Fahrbahnrand als Gehbahn.

Einzelheiten zur Räum- und Streupflicht entnehmen Sie bitte unserer neu erlassenen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung vom 14.12.2021 (siehe unter www.petersdorf.de, Bürgerservice, Satzungen und Verordnungen). Für die Räum- und Streupflicht im Winter haben sich durch den Neuerlass der Verordnung keine Änderungen ergeben.

Im Übrigen werden die Anwohner darum gebeten, während der Wintermonate eigene Kraftfahrzeuge bei Möglichkeit auf Privatgrund anstatt auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu parken. Dies ermöglicht unseren Mitarbeitern des Bauhofs einen effektiven und zeitsparenden Einsatz der Räumfahrzeuge. Auch wird dadurch der Winterdienst für die Anwohner erheblich erleichtert.

Die winterlichen Wetter- und Straßenverhältnisse sind für viele Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde mit besonderen Belastungen verbunden. Aus Rücksichtnahme bitten wir die Anlieger deshalb, ihrer Räum- und Streupflicht zuverlässig nachzukommen. Ebenso lassen sich dadurch Unfälle, Schadensersatzforderungen sowie Probleme mit der Versicherung vermeiden.

Vielen Dank!

Aindling, den 27.12.2021

gez.

Johannes Schön

angeheftet am: 29.12.2021
abgenommen am: 31.03.2022

Gemeinde Petersdorf

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Landkreis Aichach-Friedberg



Bekanntmachung

Winterdienst auf öffentlichen Straßen und Wegen Räum- und Streupflicht der Anlieger

die Gemeinde Petersdorf macht auf den von den Anliegern in der Winterzeit durchzuführenden Winterdienst aufmerksam:

Von den Anliegern sind die an den Grundstücken angrenzenden Gehbahnen an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 20:00 Uhr zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand oder Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Aus ökologischen Gründen ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen, starken Steigungen oder bei Eisregen) das Streuen von Tausalz zulässig. Das Räumen und Streuen ist in diesem Zeitraum so oft zu wiederholen, wie es erforderlich ist, um die Gehbahnen gefahrenlos benutzen zu können. Liegen Grundstücke an mehreren Straßen an, so gilt die Räum- und Streupflicht für jede dieser Straßen.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Als Gehbahn gilt, der für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Teil der Straße, auch wenn dort Radfahrverkehr zugelassen ist. Bei Straßen ohne abgegrenzten Gehweg gilt ein 1 m breiter Streifen am Fahrbahnrand als Gehbahn.

Einzelheiten zur Räum- und Streupflicht entnehmen Sie bitte unserer neu erlassenen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung vom 14.12.2021 (siehe unter www.petersdorf.de, Bürgerservice, Satzungen und Verordnungen). Für die Räum- und Streupflicht im Winter haben sich durch den Neuerlass der Verordnung keine Änderungen ergeben.

Im Übrigen werden die Anwohner darum gebeten, während der Wintermonate eigene Kraftfahrzeuge bei Möglichkeit auf Privatgrund anstatt auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu parken. Dies ermöglicht unseren Mitarbeitern des Bauhofs einen effektiven und zeitsparenden Einsatz der Räumfahrzeuge. Auch wird dadurch der Winterdienst für die Anwohner erheblich erleichtert.

Die winterlichen Wetter- und Straßenverhältnisse sind für viele Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde mit besonderen Belastungen verbunden. Aus Rücksichtnahme bitten wir die Anlieger deshalb, ihrer Räum- und Streupflicht zuverlässig nachzukommen. Ebenso lassen sich dadurch Unfälle, Schadensersatzforderungen sowie Probleme mit der Versicherung vermeiden.

Vielen Dank!

Aindling, den 27.12.2021

gez.

Johannes Schön

angeheftet am: 29.12.2021
abgenommen am: 31.03.2022

Gemeinde Petersdorf

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Landkreis Aichach-Friedberg



Bekanntmachung

Winterdienst auf öffentlichen Straßen und Wegen Räum- und Streupflicht der Anlieger

die Gemeinde Petersdorf macht auf den von den Anliegern in der Winterzeit durchzuführenden Winterdienst aufmerksam:

Von den Anliegern sind die an den Grundstücken angrenzenden Gehbahnen an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 20:00 Uhr zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand oder Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Aus ökologischen Gründen ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen, starken Steigungen oder bei Eisregen) das Streuen von Tausalz zulässig. Das Räumen und Streuen ist in diesem Zeitraum so oft zu wiederholen, wie es erforderlich ist, um die Gehbahnen gefahrenlos benutzen zu können. Liegen Grundstücke an mehreren Straßen an, so gilt die Räum- und Streupflicht für jede dieser Straßen.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Als Gehbahn gilt, der für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Teil der Straße, auch wenn dort Radfahrverkehr zugelassen ist. Bei Straßen ohne abgegrenzten Gehweg gilt ein 1 m breiter Streifen am Fahrbahnrand als Gehbahn.

Einzelheiten zur Räum- und Streupflicht entnehmen Sie bitte unserer neu erlassenen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung vom 14.12.2021 (siehe unter www.petersdorf.de, Bürgerservice, Satzungen und Verordnungen). Für die Räum- und Streupflicht im Winter haben sich durch den Neuerlass der Verordnung keine Änderungen ergeben.

Im Übrigen werden die Anwohner darum gebeten, während der Wintermonate eigene Kraftfahrzeuge bei Möglichkeit auf Privatgrund anstatt auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu parken. Dies ermöglicht unseren Mitarbeitern des Bauhofs einen effektiven und zeitsparenden Einsatz der Räumfahrzeuge. Auch wird dadurch der Winterdienst für die Anwohner erheblich erleichtert.

Die winterlichen Wetter- und Straßenverhältnisse sind für viele Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde mit besonderen Belastungen verbunden. Aus Rücksichtnahme bitten wir die Anlieger deshalb, ihrer Räum- und Streupflicht zuverlässig nachzukommen. Ebenso lassen sich dadurch Unfälle, Schadensersatzforderungen sowie Probleme mit der Versicherung vermeiden.

Vielen Dank!

Aindling, den 27.12.2021

gez.

Johannes Schön

angeheftet am: 29.12.2021
abgenommen am: 31.03.2022

Gemeinde Petersdorf

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Landkreis Aichach-Friedberg



Bekanntmachung

Winterdienst auf öffentlichen Straßen und Wegen Räum- und Streupflicht der Anlieger

die Gemeinde Petersdorf macht auf den von den Anliegern in der Winterzeit durchzuführenden Winterdienst aufmerksam:

Von den Anliegern sind die an den Grundstücken angrenzenden Gehbahnen an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 20:00 Uhr zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand oder Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Aus ökologischen Gründen ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen, starken Steigungen oder bei Eisregen) das Streuen von Tausalz zulässig. Das Räumen und Streuen ist in diesem Zeitraum so oft zu wiederholen, wie es erforderlich ist, um die Gehbahnen gefahrenlos benutzen zu können. Liegen Grundstücke an mehreren Straßen an, so gilt die Räum- und Streupflicht für jede dieser Straßen.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Als Gehbahn gilt, der für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Teil der Straße, auch wenn dort Radfahrverkehr zugelassen ist. Bei Straßen ohne abgegrenzten Gehweg gilt ein 1 m breiter Streifen am Fahrbahnrand als Gehbahn.

Einzelheiten zur Räum- und Streupflicht entnehmen Sie bitte unserer neu erlassenen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung vom 14.12.2021 (siehe unter www.petersdorf.de, Bürgerservice, Satzungen und Verordnungen). Für die Räum- und Streupflicht im Winter haben sich durch den Neuerlass der Verordnung keine Änderungen ergeben.

Im Übrigen werden die Anwohner darum gebeten, während der Wintermonate eigene Kraftfahrzeuge bei Möglichkeit auf Privatgrund anstatt auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu parken. Dies ermöglicht unseren Mitarbeitern des Bauhofs einen effektiven und zeitsparenden Einsatz der Räumfahrzeuge. Auch wird dadurch der Winterdienst für die Anwohner erheblich erleichtert.

Die winterlichen Wetter- und Straßenverhältnisse sind für viele Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde mit besonderen Belastungen verbunden. Aus Rücksichtnahme bitten wir die Anlieger deshalb, ihrer Räum- und Streupflicht zuverlässig nachzukommen. Ebenso lassen sich dadurch Unfälle, Schadensersatzforderungen sowie Probleme mit der Versicherung vermeiden.

Vielen Dank!

Aindling, den 27.12.2021

gez.

Johannes Schön

angeheftet am: 29.12.2021
abgenommen am: 31.03.2022

Gemeinde Petersdorf

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Landkreis Aichach-Friedberg



Bekanntmachung

Winterdienst auf öffentlichen Straßen und Wegen Räum- und Streupflicht der Anlieger

die Gemeinde Petersdorf macht auf den von den Anliegern in der Winterzeit durchzuführenden Winterdienst aufmerksam:

Von den Anliegern sind die an den Grundstücken angrenzenden Gehbahnen an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 20:00 Uhr zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand oder Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Aus ökologischen Gründen ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen, starken Steigungen oder bei Eisregen) das Streuen von Tausalz zulässig. Das Räumen und Streuen ist in diesem Zeitraum so oft zu wiederholen, wie es erforderlich ist, um die Gehbahnen gefahrenlos benutzen zu können. Liegen Grundstücke an mehreren Straßen an, so gilt die Räum- und Streupflicht für jede dieser Straßen.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Als Gehbahn gilt, der für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Teil der Straße, auch wenn dort Radfahrverkehr zugelassen ist. Bei Straßen ohne abgegrenzten Gehweg gilt ein 1 m breiter Streifen am Fahrbahnrand als Gehbahn.

Einzelheiten zur Räum- und Streupflicht entnehmen Sie bitte unserer neu erlassenen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung vom 14.12.2021 (siehe unter www.petersdorf.de, Bürgerservice, Satzungen und Verordnungen). Für die Räum- und Streupflicht im Winter haben sich durch den Neuerlass der Verordnung keine Änderungen ergeben.

Im Übrigen werden die Anwohner darum gebeten, während der Wintermonate eigene Kraftfahrzeuge bei Möglichkeit auf Privatgrund anstatt auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu parken. Dies ermöglicht unseren Mitarbeitern des Bauhofs einen effektiven und zeitsparenden Einsatz der Räumfahrzeuge. Auch wird dadurch der Winterdienst für die Anwohner erheblich erleichtert.

Die winterlichen Wetter- und Straßenverhältnisse sind für viele Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde mit besonderen Belastungen verbunden. Aus Rücksichtnahme bitten wir die Anlieger deshalb, ihrer Räum- und Streupflicht zuverlässig nachzukommen. Ebenso lassen sich dadurch Unfälle, Schadensersatzforderungen sowie Probleme mit der Versicherung vermeiden.

Vielen Dank!

Aindling, den 27.12.2021

gez.

Johannes Schön

angeheftet am: 29.12.2021
abgenommen am: 31.03.2022

Gemeinde Petersdorf

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Landkreis Aichach-Friedberg



Bekanntmachung

Winterdienst auf öffentlichen Straßen und Wegen Räum- und Streupflicht der Anlieger

die Gemeinde Petersdorf macht auf den von den Anliegern in der Winterzeit durchzuführenden Winterdienst aufmerksam:

Von den Anliegern sind die an den Grundstücken angrenzenden Gehbahnen an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 20:00 Uhr zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand oder Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Aus ökologischen Gründen ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen, starken Steigungen oder bei Eisregen) das Streuen von Tausalz zulässig. Das Räumen und Streuen ist in diesem Zeitraum so oft zu wiederholen, wie es erforderlich ist, um die Gehbahnen gefahrenlos benutzen zu können. Liegen Grundstücke an mehreren Straßen an, so gilt die Räum- und Streupflicht für jede dieser Straßen.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Als Gehbahn gilt, der für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Teil der Straße, auch wenn dort Radfahrverkehr zugelassen ist. Bei Straßen ohne abgegrenzten Gehweg gilt ein 1 m breiter Streifen am Fahrbahnrand als Gehbahn.

Einzelheiten zur Räum- und Streupflicht entnehmen Sie bitte unserer neu erlassenen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung vom 14.12.2021 (siehe unter www.petersdorf.de, Bürgerservice, Satzungen und Verordnungen). Für die Räum- und Streupflicht im Winter haben sich durch den Neuerlass der Verordnung keine Änderungen ergeben.

Im Übrigen werden die Anwohner darum gebeten, während der Wintermonate eigene Kraftfahrzeuge bei Möglichkeit auf Privatgrund anstatt auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu parken. Dies ermöglicht unseren Mitarbeitern des Bauhofs einen effektiven und zeitsparenden Einsatz der Räumfahrzeuge. Auch wird dadurch der Winterdienst für die Anwohner erheblich erleichtert.

Die winterlichen Wetter- und Straßenverhältnisse sind für viele Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde mit besonderen Belastungen verbunden. Aus Rücksichtnahme bitten wir die Anlieger deshalb, ihrer Räum- und Streupflicht zuverlässig nachzukommen. Ebenso lassen sich dadurch Unfälle, Schadensersatzforderungen sowie Probleme mit der Versicherung vermeiden.

Vielen Dank!

Aindling, den 27.12.2021

gez.

Johannes Schön

angeheftet am: 29.12.2021
abgenommen am: 31.03.2022

Gemeinde Petersdorf

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Landkreis Aichach-Friedberg



Bekanntmachung

Winterdienst auf öffentlichen Straßen und Wegen Räum- und Streupflicht der Anlieger

die Gemeinde Petersdorf macht auf den von den Anliegern in der Winterzeit durchzuführenden Winterdienst aufmerksam:

Von den Anliegern sind die an den Grundstücken angrenzenden Gehbahnen an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 20:00 Uhr zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand oder Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Aus ökologischen Gründen ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen, starken Steigungen oder bei Eisregen) das Streuen von Tausalz zulässig. Das Räumen und Streuen ist in diesem Zeitraum so oft zu wiederholen, wie es erforderlich ist, um die Gehbahnen gefahrenlos benutzen zu können. Liegen Grundstücke an mehreren Straßen an, so gilt die Räum- und Streupflicht für jede dieser Straßen.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Als Gehbahn gilt, der für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Teil der Straße, auch wenn dort Radfahrverkehr zugelassen ist. Bei Straßen ohne abgegrenzten Gehweg gilt ein 1 m breiter Streifen am Fahrbahnrand als Gehbahn.

Einzelheiten zur Räum- und Streupflicht entnehmen Sie bitte unserer neu erlassenen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung vom 14.12.2021 (siehe unter www.petersdorf.de, Bürgerservice, Satzungen und Verordnungen). Für die Räum- und Streupflicht im Winter haben sich durch den Neuerlass der Verordnung keine Änderungen ergeben.

Im Übrigen werden die Anwohner darum gebeten, während der Wintermonate eigene Kraftfahrzeuge bei Möglichkeit auf Privatgrund anstatt auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu parken. Dies ermöglicht unseren Mitarbeitern des Bauhofs einen effektiven und zeitsparenden Einsatz der Räumfahrzeuge. Auch wird dadurch der Winterdienst für die Anwohner erheblich erleichtert.

Die winterlichen Wetter- und Straßenverhältnisse sind für viele Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde mit besonderen Belastungen verbunden. Aus Rücksichtnahme bitten wir die Anlieger deshalb, ihrer Räum- und Streupflicht zuverlässig nachzukommen. Ebenso lassen sich dadurch Unfälle, Schadensersatzforderungen sowie Probleme mit der Versicherung vermeiden.

Vielen Dank!

Aindling, den 27.12.2021

gez.

Johannes Schön

angeheftet am: 29.12.2021
abgenommen am: 31.03.2022